



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2017

Nr. 6

Rostock, 28.02.2017

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Sonder- und Inklusionspädagogik der Universität
Rostock vom 3. Juni 2016

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen

Anlage 3: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 4: Diploma Supplement (Englisch)

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sonder- und Inklusionspädagogik der Universität Rostock

Vom 3. Juni 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 740), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 46 2013) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sonder- und Inklusionspädagogik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

§ 5 Lehr- und Lernformen

§ 6 Anwesenheitspflicht

§ 7 Organisation von Studium und Lehre

§ 8 Studienberatung

III. Prüfungen

§ 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

§ 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume

§ 11 Zulassung zur Abschlussprüfung

§ 12 Abschlussprüfung

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen

Anlage 3: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 4: Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudiengangs Sonder- und Inklusionspädagogik an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Sonder- und Inklusionspädagogik ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
2. Es ist eine bestandene zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine äquivalente Leistung nachzuweisen.
3. Die mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung ist in studienrelevanten Aufgabefeldern (Tätigkeit als Lehrerin/Lehrer) nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Sonder- und Inklusionspädagogik kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist, und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Sonder- und Inklusionspädagogik erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Education (M.Ed.).
- (2) Der Masterstudiengang „Sonder- und Inklusionspädagogik“ ist ein anwendungsorientierter Weiterbildungsstudiengang für Lehrkräfte allgemeiner Schulen, die über ein zweites Staatsexamen verfügen. Innerhalb des Studienganges sollen inhaltliche Grundlagen der Inklusions- und allgemeinen Sonderpädagogik sowie ihrer Fachrichtungen bzw. Förderschwerpunkte vermittelt werden. Im Zentrum der Ausbildung stehen die praktischen Herausforderungen in der inklusiven Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale soziale Entwicklung. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, mithilfe wissenschaftlicher diagnostischer Methoden Förderbedarfe differenziert zu beschreiben und zu analysieren sowie darauf aufbauend theorie- bzw. modellgeleitet Förderpläne zu erstellen, umzusetzen, zu evaluieren und zu reflektieren. Weitere vermittelte Kompetenzen zielen auf die sonderpädagogische Beratung und Fallarbeit in pädagogischen Teams und die Mitarbeit bei der Entwicklung von inklusiven Fördersystemen in der allgemeinen Schule ab.

§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang „Sonder- und Inklusionspädagogik“ kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Masterstudiengang „Sonder- und Inklusionspädagogik“ wird in deutscher Sprache angeboten.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (4) Der Masterstudiengang „Sonder- und Inklusionspädagogik“ gliedert sich in Pflicht-, und Wahlpflichtmodule. Das Studium umfasst 90 Leistungspunkte und verteilt sich auf vier Semester, wobei ca. ein Drittel der Leistungspunkte durch angeleitete Praxisanteile (Schulpraktische Übungen auf die vier Semester verteilt) erbracht werden. Im Pflichtbereich sind sieben Module im Umfang von 75 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind zwei Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 15 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(6) Eine Kurzbeschreibung aller Module (u.a. Qualifikationsziele, Voraussetzungen, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) befindet sich in Anlage 2. Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Folgende Lehrveranstaltungsarten kommen im Masterstudiengang „Sonder- und Inklusionspädagogik“ zum Einsatz:

- *Seminar*
In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in schriftlicher Form zu präsentieren. Seminare können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- *Schulpraktische Übung*
In einer Schulpraktischen Übung unterrichten Lehramtsstudierende unter Anleitung einzelne Unterrichtsstunden an einer schulischen Einrichtung.
- *Integrierte Lehrveranstaltung*
Eine integrierte Lehrveranstaltung verbindet die Lehrveranstaltungsform Vorlesung mit aktiveren Formen (zum Beispiel Seminar oder Übung), in deren Rahmen sich die Studierende/der Studierende vorgegebene Themen selbst auf der Basis von Literatur erarbeitet und im Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung vertreten und diskutieren kann.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

§ 6 Anwesenheitspflicht

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist zum Erreichen des Lernziels an den Seminaren, Integrierten Lehrveranstaltungen und Schulpraktischen Übungen regelmäßig teilzunehmen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent oder zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt wurden. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden, wenn es sich um eine Prüfungsvorleistung handelt.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(3) Kann die Studierende/der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (z. B. eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahme-

zeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zwei- bis dreifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich der/dem Studierenden unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Prüfungsausschuss statthaft.

§ 7

Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, den Prüfungszeitraum, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplans (Anlage 1) werden die Lehrveranstaltungen konzipiert. Diese werden den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt. Es beinhaltet Angaben zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang, zu den verschiedenen Formen der jeweiligen Lehrveranstaltungen, zur zeitlichen Einordnung und Modulzuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Philosophischen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

§ 8

Studienberatung

(1) Die Beratung der Studierenden, der Studieninteressierten sowie Studienbewerberinnen und -bewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiengangs „Sonder- und Inklusionspädagogik“ erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität Rostock.

(2) Innerhalb der Philosophischen Fakultät wird die Studienberatung durch die Fachstudienberatung des Masterstudiengangs „Sonder- und Inklusionspädagogik“ verantwortlich wahrgenommen. Sie berät Studieninteressierte und Studierende unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums,

zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten in sonder- und inklusionspädagogischen Handlungsfeldern, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen und zur Belegung von Wahlpflichtmodulen. Die Fachstudienberatung arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.

III. Prüfungen

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 13 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) Insbesondere folgende Prüfungsleistungen kommen zum Einsatz:

a) mündliche Prüfungsleistungen

Referat/Präsentation

Ein Referat (auch Präsentation) ist eine Darstellung zu einem wissenschaftlichen Thema und fasst Forschungs-, Untersuchungsergebnisse und/oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Im Referat sollen unterstützt durch einen sinnvollen Einsatz von Medien wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Ergänzend zu dem Referat kann ein Handout, ein Thesenpapier oder eine Verschriftlichung des Referates gefordert sein.

b) schriftliche Prüfungsleistungen

Bericht/Dokumentation

Ein Bericht (auch Dokumentation) ist eine sachliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten. Ein Bericht kann in Form eines Portfolios erfolgen. Ein Portfolio ist eine geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen Werken. Beispiele für Berichte sind: Praktikumsdokumentationen, Hospitationsprotokolle, Rechercheberichte, journalistische Artikel und Literaturberichte.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Studierenden sollen dabei nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können. Mögliche Sonderformen einer Hausarbeit können insbesondere eine Fallstudie/Fallanalyse, ein Forschungsexposee oder ein Konstruktionsentwurf sein. Ergänzend zur Hausarbeit kann eine Präsentation des Themas gefordert sein.

Klausur

In einer Klausur müssen die Studierenden unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu fünf Studierende gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Studierenden/des einzelnen Studierenden reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung um fünf Minuten.

§ 10

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Prüfungszeitraum für die studienbegleitenden Modulprüfungen ist das jeweilige Semester. Die im Prüfungszeitraum abzulegenden Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die Meldefristen werden gemäß § 9 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden.

(3) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen. Gleiches gilt für den Antrag auf Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch.

(4) Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

Alle Modulprüfungen sind erfolgreich abgelegt, deren Regelprüfungstermin vor dem vierten Fachsemester liegen;

(2) Die Studierende/der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Abschlussprüfung folgt, zu stellen.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Sonder- und Inklusionspädagogik“ Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 15-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 15-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Sonder- und Inklusionspädagogik“ werden 15 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 450 Stunden setzt sich zusammen aus 410 Stunden für die Masterarbeit und 30 Stunden für das Kolloquium.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), der Modulübersicht und den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 15

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) enthält die aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlichen studiengangsspezifischen Angaben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2016/2017.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 01. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 3. Juni 2016

Der Rektor/
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

RPT ¹	workload in LP	3	6	9	12	15	18	21	24	
1	Modulname	Grundlagen von Sonder- und Inklusionspädagogik				Sonderpädagogische Diagnostik				
	Modulnummer	5150360				5150380				
	Lehrform/SWS	S/2; IL/4; SPU/2				S/4; SPU/2				
	M.Ab. Vorleistung	keine				keine				
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang	K (90 min)				pP (6 Kurzgutachten je 1-2 Seiten)				
LP				12				9		
2	Modulname	Sonderpädagogische Beratung, Supervision und Organisationsentwicklung		Grundlagen der Lernförderung			Grundlagen der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und des Verhaltens			
	Modulnummer			5150350			5150340			
	Lehrform/SWS			S/4; SPU/2			S/4; SPU/2			
	M.Ab. Vorleistung			keine			keine			
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang			K (90 min)			K (90 min)			
LP						9			9	
3	Modulname			Unterrichtsmodelle und Methoden für den inklusiven Unterricht			Wahlpflichtbereich ^{2,3}			
	Modulnummer	5150370		5150390						
	Lehrform/SWS	S/6; SPU/2		S/4; SPU/4						
	M.Ab. Vorleistung	keine		keine						
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang	B/D (15 Seiten)		R/P (2 Präsentationen, je 15 min)						
LP			12			9			9	
4	Modulname	Wahlpflichtbereich ^{2,3}		Masterarbeit Sonder- und Inklusionspädagogik						
	Modulnummer			5150290						
	Lehrform/SWS									
	M.Ab. Vorleistung			keine						
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang			Abschlussarbeit (60 Seiten) und Kolloquium (30 min)						
LP		6							15	

Legende: Pflichtmodul Wahlpflichtbereich

RPT - Regelprüfungstermin in Fachsemester LP - Leistungspunkte SWS - Semesterwochenstunden M.Ab. - Modulabschluss
S - Seminar SPU - Schulpraktische Übung IL - Integrierte Lehrveranstaltung B/D - Bericht/Dokumentation HA - Hausarbeit
K - Klausur R/P - Referat/Präsentation pP - praktische Prüfung Wo - Wochen min - Minuten

¹ Die hier angegebene Semesterlage entspricht dem Regelprüfungstermin für das Modul. Geht ein Modul über mehrere Semester, ist es jeweils das letzte Semester.

² Die Semesterlage der Wahlpflichtmodule kann wechseln, je nachdem welcher Kompetenzbereich (mit Praxisanteil) gewählt wird.

³ Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Umfang von 15 LP aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Förderung mathematischer Kompetenzen (mit Praxisanteil)	5150300	S/4; SPU/2	keine	B/D (8 Wo, 15 Seiten)	9	Sommersemester
Förderung mathematischer Kompetenzen (ohne Praxisanteil)	5150310	S/4	keine	B/D (8 Wo, 5 Seiten)	6	Sommersemester
Förderung schriftsprachlicher Kompetenzen (mit Praxisanteil)	5150320	S/4; SPU/2	keine	B/D (8 Wo, 15 Seiten)	9	Wintersemester
Förderung schriftsprachlicher Kompetenzen (ohne Praxisanteil)	5150330	S/4	keine	B/D (8 Wo, 5 Seiten)	6	Wintersemester

Anlage 2 – Modulübersicht und Modulbeschreibungen

Modulübersicht

Modul	LP	benotet/ unbenotet	Regelprüfungs- termin in FS
Pflichtmodule			
Grundlagen von Sonder- und Inklusionspädagogik	12	benotet	1
Sonderpädagogische Diagnostik	9	benotet	1
Grundlagen der Lernförderung	9	benotet	2
Grundlagen der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und des Verhaltens	9	benotet	2
Sonderpädagogische Beratung, Supervision und Organisationsentwicklung	12	benotet	3
Unterrichtsmodelle und Methoden für den inklusiven Unterricht	9	benotet	3
Masterarbeit Sonder- und Inklusionspädagogik	15	benotet	4
Wahlpflichtbereich			
Die Studierenden belegen in diesem Wahlpflichtbereich zwei Module im Umfang von 15 LP, wobei jeweils ein Modul aus beiden Kompetenzbereichen belegt werden muss.			
Förderung mathematischer Kompetenzen (mit Praxisanteil)	9	benotet	3
Förderung mathematischer Kompetenzen (ohne Praxisanteil)	6	benotet	3
Förderung schriftsprachlicher Kompetenzen (mit Praxisanteil)	9	benotet	4
Förderung schriftsprachlicher Kompetenzen (ohne Praxisanteil)	6	benotet	4

Legende:

LP - Leistungspunkte

FS - Fachsemester

Modulbeschreibungen

Pflichtmodule

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Grundlagen von Sonder- und Inklusionspädagogik
Modulbezeichnung (englisch)	Basic Principles of Inclusion and Special Needs Education
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	12 360 Stunden
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (ISER)
Sprache	Deutsch

Modulniveau	Masterstudiengang - grundlagenorientiert
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine

Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester

Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p><u>Wissensverbreiterung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über allgemeine Grundlagen der Heil- und Sonderpädagogik - Kenntnisse über ethische Aspekte der Inklusions- und Sonderpädagogik - Kenntnisse zu Bedingungsfaktoren von Behinderung - Grundlagenkenntnisse über Epidemiologie und Ätiologie ausgewählter Behinderungen - Grundlagenkenntnisse über soziologische Grundbegriffe, Theorien, Modelle, Perspektiven, Denkweisen <p><u>Wissensvertiefung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung soziologischer Perspektiven auf sonderpäd. Fragestellungen - Anwendung soziologischer Perspektiven auf die Genese von Behinderung - Kenntnisse über Organisationsformen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen - Grundkenntnisse über die Geschichte des Umgangs mit Behinderungen - Überblickswissen Inklusion: internationaler Diskussions- und Forschungsstand zur inklusiven Beschulung - Wissen über Entwicklungsmodelle, Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsdeterminanten - Kenntnisse über das Risiko- und Schutzfaktorenkonzept - Kenntnis über genetische/neurobiologische und -psychologische Grundlagen <p><u>Instrumentelle Kompetenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen zum Rezipieren wiss. Texte - Kompetenz zur effektive Literaturrecherche - Kompetenz zur Interpretation von Forschungsergebnissen - statistische Grundkenntnisse zum Rezipieren empirischer wissenschaftlicher Texte - Kompetenz zur Rekonstruktion der Genese psychischer Störungen und Behinderungen aus entwicklungspsychopathologischer Perspektive <p><u>Systemische Kompetenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Besonderheiten der Eltern-Kind-Interaktion - Kritische Reflexion der gesellschaftlichen und schulischen Situation von Menschen mit Behinderungen
---	---

Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Seminar	2 SWS
	Integrierte Lehrveranstaltung	4 SWS
	Schulpraktische Übung	2 SWS
	Gesamt	8 SWS
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine	
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) <i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i>	
Modulnummer	5150360	

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Sonderpädagogische Diagnostik
Modulbezeichnung (englisch)	Educational Assessment and Psychological Diagnostics for Special Needs Education
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	9 270 Stunden
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (ISER)
Sprache	Deutsch
Modulniveau	Masterstudiengang - grundlagenorientiert
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p><u>Wissensverarbeitung</u> Grundlagenwissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende psychologische Konstrukte und Konzepte (als Basis für diagnostische Analysen der Lernsituation sowie zur Entwicklung von Förderplänen für Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen) - grundlegende Prinzipien psycho- und soziometrischer Messungen und empirischer Sozialforschung - grundlegende Methoden der Evaluation von Förderung (z. B. formative Evaluation mit curriculumbasierten Messverfahren) - Klassische Testtheorie und probabalistische Testtheorie <p><u>Wissensvertiefung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Paradigmen der Psychologie und der sonderpädagogisch psychologischen Forschung (im Hinblick auf deren Bedeutung für die Diagnostik und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Förderbedarfen in den Förderschwerpunkten im Lernen und der sozial emotionalen Entwicklung) - grundlegende psychologischen Konstrukte und Konzepte bei sonderpädagogischen Förderbedarf (Wahrnehmung, Gedächtnis, Intelligenz, Emotionale Kompetenz, soziale Kompetenz, Aggression, Angst, Metakognition, Motivation u. a.) - Schulleistungsdiagnostik - Konstruktion von Test- und Fragebogenverfahren - statistische Auswertungsverfahren im Kontext der Klassischen Testtheorie <p><u>Intrumentelle Kompetenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - flexible Nutzung von Grundlagen- und vertieftem Wissen für die Analyse der psychologischen und sozialen Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen Förderbedarfen - Einschätzung der Brauchbarkeit psychologischer Paradigmen und Konstrukte für die Analyse der pädagogischen Situation von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen - Nutzung von Grundlagen- und vertieftem Wissen über psychologische Paradigmen und Konstrukte für die Planung von Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen - Verständnis ausgewählter Studien der sonderpädagogisch-psychologischen experimentellen und Feldforschung und Nachvollzug und Bewertung der Konstruktion psychologischer Test- und Fragebogenverfahren - Fertigkeiten zur Durchführung, Auswertung und Interpretation von

	<p>Schulleistungs-, Intelligenz-, Konzentrations-/Aufmerksamkeitstests, standardisierter Verhaltensbeobachtungen, curriculumbasierten Messverfahren (CBM) sowie eines anamnестischen Gesprächs/Interviews</p> <p><u>Systemische Kompetenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen und Reflektieren der Bedingungsfaktoren einer schwierigen Erziehungssituation - Reflektieren von schulischen Normen - Reflektieren des schulsystemischen Kontextes sonderpädagogischer Begutachtung - Reflektieren der Evaluationsergebnisse von Förderung <p><u>Kommunikative Kompetenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von diagnostischen Befragungsmethoden - standardisierte Instuktion zur Bearbeitung von Testitern - Vermittlung von Ergebnissen diagnostischer Verfahren an Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler 						
<p>Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Seminar</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">4 SWS</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><u>Schulpraktische Übung</u></td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Gesamt</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">6 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	4 SWS	<u>Schulpraktische Übung</u>	2 SWS	Gesamt	6 SWS
Seminar	4 SWS						
<u>Schulpraktische Übung</u>	2 SWS						
Gesamt	6 SWS						
<p>Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)</p>	<p>keine</p>						
<p>Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)</p>	<p>Prüfungsleistung: praktische Prüfung (6 Kurzgutachten zu den Ergebnissen von selbst durchgeführten sonderpädagogisch diiagnostischen Verfahren im Umfang von jeweils 1 bis 2 Seiten, insgesamt höchstens 12 Seiten)</p> <p style="text-align: center;"><i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>						
<p>Modulnummer</p>	<p>5150380</p>						

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Grundlagen der Lernförderung
Modulbezeichnung (englisch)	Learning Support for Students with Special Educational Needs
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	9 270 Stunden
Modulverantwortlich	PHF/ISER/Lernbehindertenpädagogik
Sprache	Deutsch
Modulniveau	Masterstudiengang - grundlagenorientiert
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p><u>Wissensverbreiterung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichtlicher Hintergrund aktueller Lernförderung - Definitionen: Lernstörungen, -schwächen, -schwierigkeiten, sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und angrenzende Begriffe - Erklärungsmodelle für Schulleistungsunterschiede - Erklärungs- und Handlungsansätze bei Lernstörungen - Erklärungs- und Handlungsansätze bei sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen - Effekte gemeinsamen Unterrichts bei sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und bei Lernstörungen - Geschichte der Präventionsforschung - Methodologische Aspekte schulischer Prävention <p><u>Wissensvertiefung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Differenziertes Wissen über Bedingungsfaktoren der Schulleistung - Aktuelle Aspekte der Inklusionsdebatte im Hinblick auf Lernförderung - Forschungsmethoden zur Erfassung von Effekten unterschiedlicher Beschulungsformen bei sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und bei Lernstörungen <p><u>Instrumentelle Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fertigkeiten zur angemessenen Auswahl von Schulleistungstests - Fertigkeiten zur Anwendung, Auswertung und Interpretation von Schulleistungstests - Fertigkeiten zur Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachten im Förderschwerpunkt Lernen - Fertigkeiten zur angemessenen Auswahl von Lern-, Förder- und Präventionsprogrammen - Fertigkeiten zur angemessenen Anwendung und Evaluation von Förderprogrammen <p><u>Systemische Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeiten zum Systemvergleich Pädagogik bei Lernstörungen in unterschiedlichen Staaten - Aspekte der Schul- und organisationsentwicklung aus Perspektive der Pädagogik im Förderschwerpunkt Lernen - Fähigkeit zur Mitarbeit bei der Gefahrenabwehr in Fällen von Kindeswohlgefährdung <p><u>Kommunikative Kompetenzen:</u></p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Teamarbeit und zum Teamteaching - gezielte Gesprächsführung im Kontext von Diagnostik 						
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Seminar</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">4 SWS</td> </tr> <tr> <td>Schulpraktische Übung</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td style="text-align: right;">6 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	4 SWS	Schulpraktische Übung	2 SWS	Gesamt	6 SWS
Seminar	4 SWS						
Schulpraktische Übung	2 SWS						
Gesamt	6 SWS						
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine						
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) <i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i>						
Modulnummer	5150350						

Kategorie	Inhalt						
Modulbezeichnung	Grundlagen der Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und des Verhaltens						
Modulbezeichnung (englisch)	Basic Principles of Special Needs Education - Emotional and Behavioral Disorders						
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	9 270 Stunden						
Modulverantwortlich	PHF/ISER/Allgemeine Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Pädagogik bei Verhaltensstörungen						
Sprache	Deutsch						
Modulniveau	Masterstudiengang - grundlagenorientiert						
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine						
Dauer des Moduls	1 Semester						
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester						
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p><u>Wissensverbreiterung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse in der Pädagogik bei emotional sozialen Entwicklungs- und Verhaltensstörungen: Begriffsbestimmungen, Vorkommen, Häufigkeiten, Erklärungs- und Handlungsansätze - Kenntnisse im Bereich Diagnostik von emotional sozialen Entwicklungs- und Verhaltensstörungen <p><u>Wissensvertiefung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über Entwicklungspsychopathologie - Wissen auf dem Gebiet der Ätiologie der einzelnen Störungsbilder in der Verhaltensgestörtenpädagogik erarbeiten und vertiefen sowie im Hinblick auf spezifische Interventionen und sonderpädagogisch-therapeutische Förderung <p><u>Instrumentelle Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Diagnostische Verfahren auswählen und anwenden - unterrichtsintegrierte Förderung planen und durchführen <p><u>Systemische Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kritische Auseinandersetzung mit Störungsbildern und sozialer Bedingungen von Entwicklungs- und Verhaltensstörungen <p><u>Kommunikative Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Präsentation von Informationen für Lehrkräfte und Eltern über emotional soziale Entwicklungs- und Verhaltensstörungen 						
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Seminar</td> <td>4 SWS</td> </tr> <tr> <td>Schulpraktische Übung</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>6 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	4 SWS	Schulpraktische Übung	2 SWS	Gesamt	6 SWS
Seminar	4 SWS						
Schulpraktische Übung	2 SWS						
Gesamt	6 SWS						
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine						
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten)</p> <p><i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>						
Modulnummer	5150340						

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Sonderpädagogische Beratung, Supervision und Organisationsentwicklung
Modulbezeichnung (englisch)	Special Needs Educational Counseling, Supervision and Organisational Development
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	12 360 Stunden
Modulverantwortlich	PHF/ISER/Lernbehindertenpädagogik
Sprache	Deutsch
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester (Beginn)
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p><u>Wissensvertiefung:</u> Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriffe wie Beratung, Supervision und Organisationsentwicklung sowie angrenzende Begriffe wie Therapie, Coaching sowie Mediation - Theorien des Lehrerhandelns, der Beratung und Supervision und der Organisationsentwicklung im Kontext von Schule - den Forschungsstand zur Wirksamkeit von Beratung, Supervision sowie Organisationsentwicklung in (sonder-)pädagogischen Kontexten - exemplarisches Detailwissen über zumindest ein Beratungs- und ein Supervisionsmodell (z. B. Kooperative Beratung und Kollegiale Supervision) - theoretische Grundlagen der Gesprächsführung nach C. R. Rogers sowie der Kooperativen Beratung und der Kollegialen Supervision nach W. Mutzeck <p><u>Wissensverbreiterung:</u> Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungs- und Supervisionsmodelle sowie Modelle der Organisationsentwicklung - Inhalte und theoretische Grundlagen von Trainings zur Steigerung von Beratungskompetenzen sowie von Fähigkeiten zur Supervision und Organisationsentwicklung - Methoden des Qualitätsmanagements <p><u>Instrumentelle Kompetenzen:</u> Fähigkeiten zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information und Werbung für Beratungs- und Supervisionsangebote - Begleitung von Prozessen der Organisationsentwicklung - Strukturierung eines Beratungsgesprächs und -prozesses, eines Supervisionsprozesses und einer Organisationsentwicklung - Nutzung von Instrumenten des Qualitätsmanagements in Organisationsentwicklungsprozessen <p><u>Systemische Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beraterrolle in den schulischen Kontext einordnen - unterschiedliche Rollen in einer Supervisionssitzung wie beispielsweise Hauptberater, Ko-Berater, Zeit- und Methodenwächter übernehmen - Vereinbarungen treffen sowie Regeln bzw. Rahmenbedingungen für ein Beratungsgespräch/eine Supervisionssitzung oder den Prozess der Organisationsentwicklung klären - eine Beratungs- und Supervisionskultur in einer Institution etablieren - Prozesse der Organisationsentwicklung initiieren, begleiten und mit

	Instrumenten des Qualitätsmanagements konzeptionell verankern <u>Kommunikative Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeiten zur Partner- und Gruppenarbeit - Nutzung von Metakommunikation - Beraterverhalten realisieren wie <ul style="list-style-type: none"> • aktives Zuhören • direktes persönliches Ansprechen • Konkretisieren von Ratsuchendenäußerungen • Dialog-Konsens formulieren • Ansprechen von Gedanken und Gefühlen/ Verbalisieren emotionaler Erlebnisinhalte • Phasen eines Beratungsgesprächs oder einer Supervisionssitzung wie z. B. Problem- und Ressourcenbeschreibung oder Analyse der Situation durchführen können 						
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Seminar</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">6 SWS</td> </tr> <tr> <td>Schulpraktische Übung</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Gesamt</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">8 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	6 SWS	Schulpraktische Übung	2 SWS	Gesamt	8 SWS
Seminar	6 SWS						
Schulpraktische Übung	2 SWS						
Gesamt	8 SWS						
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine						
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Bericht/Dokumentation (Zumindest ausreichend beurteilte Dokumentation mindestens einer Fallberatung und der anschließenden Förderplanarbeit über den Zeitraum von ca. 12 Wochen (15 S. plus Anlagen)) <i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i>						
Modulnummer	5150370						

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Unterrichtsmodelle und Methoden für den inklusiven Unterricht
Modulbezeichnung (englisch)	Instructional Models and Methods for the Inclusive Classroom
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	9 270 Stunden
Modulverantwortlich	PHF/ISER/Lernbehindertenpädagogik
Sprache	Deutsch
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p><u>Wissensvertiefung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zentrale Erkenntnisse der allgemeinen Didaktik und Methodik in deren Bedeutung für die Inklusions- und Sonderpädagogik - Reformpädagogische Unterrichtskonzepte und -methoden in ihrer Bedeutung für die Inklusions- und Sonderpädagogik - Kenntnisse über fachrichtungsspezifische sonderpädagogische didaktische Modelle und Konzeptionen - Unterrichtsmethoden mit hoher Relevanz für die Sonderpädagogik <p><u>Wissensverbreiterung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die unterrichtsintegrierte Förderung bei besonderen Förderbedarfen in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale soziale Entwicklung - Kenntnisse über manualisierte Förderkonzepte für die Lern-, Sprachförderung und die Förderung der emotional sozialen Entwicklung und deren Nutzung für die Planung von sonderpädagogischer Förderung - Kenntnisse über die Verwendung von diagnostischen Verfahren bei der Planung und Durchführung von unterrichtsintegrierter und unterrichtsergänzender sonderpädagogischer Förderung <p><u>Instrumentelle Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung von didaktischen Modellen, Konzepten und Methoden bei der Planung und Durchführung von unterrichtsintegrierter und unterrichtsergänzender sonderpädagogischer Förderung - Einsatz von diagnostischen Methoden und Fördermanualen bei der Planung und Durchführung sowie Evaluation von sonderpädagogischen Förderung - Nutzungs von Planungsschemata bei der Planung von unterrichtsintegrierter und unterrichtsergänzender sonderpädagogischer Förderung <p><u>Systemische Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zur Hospitation, Planung und Durchführung der unterrichtsintegrierten und unterrichtsergänzenden sonderpädagogischen Förderung in Kooperation mit weiteren Lehrkräften - Reflexion des Einflusses sonderpädagogischer Förderung auf die pädagogische Situation der geförderten Schülerinnen und Schüler <p><u>Kommunikative Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - theoriegeleitete didaktische Reflexionen über die Planung und Durchführung unterrichtsbezogener sonderpädagogischer Förderung mit weiteren involvierten Lehrkräften

Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Seminar	4 SWS
	Schulpraktische Übung	4 SWS
	Gesamt	8 SWS
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine	
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	1. Prüfungsleistung: Referat/Präsentation (Präsentation im Umfang von 15 Minuten im Förderschwerpunkt Lernen) 2. Prüfungsleistung: Referat/Präsentation (Präsentation im Umfang von 15 Minuten im Förderschwerpunkt emotionale soziale Entwicklung) <i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i>	
Modulnummer	5150390	

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Masterarbeit Sonder- und Inklusionspädagogik
Modulbezeichnung (englisch)	Master Thesis Inclusion and Special Needs Education
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	15 450 Stunden
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (ISER)
Sprache	Deutsch
Modulniveau	Masterstudiengang - spezialisierend
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Kompetenz, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. - Eigenständiger Einsatz von Theorien und Methoden zur Bearbeitung einer selbstgewählten Forschungsfragestellung. - Kompetenzen zur selbstständigen theoriegeleiteten Konzeptualisierung und Durchführung einer theoriegeleiteten Studie - Kompetenzen zur Erstellung wissenschaftlicher Texte.
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<p>_____</p> <p>Gesamt 0 SWS</p> <p><i>* Falls keine weiteren Angaben vorhanden sind, bitte die Hinweise genau beachten.</i></p>
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>1. Prüfungsleistung: Abschlussarbeit (Umfang 60 Seiten, 420 Std. verteilt auf das vierte Semester)</p> <p>2. Prüfungsleistung: Kolloquium (15 Minuten Präsentation, 15 Minuten Diskussion)</p>
Modulnummer	5150290

Wahlpflichtmodule

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Förderung mathematischer Kompetenzen (mit Praxisanteil)
Modulbezeichnung (englisch)	Arithmetic Acquisition in Special Needs Education (with Practical Training)
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	9 270 Stunden
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (ISER)
Sprache	Deutsch
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p><u>Wissensverbreiterung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zum Erwerb mathematischer Kompetenzen - Kenntnisse zum curricularen Aufbau des Mathematikunterrichts in der Grund- und Förderschule - Kenntnisse zu Förderkonzepten bei Schwierigkeiten im Rechnen <p><u>Wissensvertiefung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu diagnostischen Verfahren, Schwerpunkt Mathematik - Kenntnisse über Anwendungsprobleme diagnostischer Verfahren sowie von Lösungsmöglichkeiten im Einzelfall - Kenntnisse zu Bedingungsfaktoren von sonderpädagogischem Förderbedarf, Schwerpunkt Mathematik - Kenntnisse über Bedingungsfaktoren von sonderpädagogischen Förderbedarf (Schwerpunkt Mathematik) im Einzelfall <p><u>Instrumentale Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diagnostischer Verfahren, Schwerpunkt Mathematik - Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diagnostischer Verfahren, Schwerpunkt Mathematik im Einzelfall - Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Fördereinheiten, Schwerpunkt Mathematik - Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Fördereinheiten, Schwerpunkt Mathematik im Einzelfall <p><u>Systemische Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diagnostischer Verfahren, Schwerpunkt Mathematik - Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Fördereinheiten, Schwerpunkt Mathematik <p><u>Kommunikative Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung und Diskussion von Ergebnissen der Diagnostik und Förderung, Schwerpunkt Mathematik - Beratungskompetenz für Lehrerkollegen und Eltern betroffener Kinder mit Förderbedarf Mathematik - Beratungskompetenz für Lehrerkollegen und Eltern betroffener Kinder mit Förderbedarf Mathematik im Einzelfall

Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Seminar	4 SWS
	Schulpraktische Übung	2 SWS
	Gesamt	6 SWS
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine	
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Bericht/Dokumentation (Bearbeitungszeit 8 Wochen, 15 Seiten) <i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i>	
Modulnummer	5150300	

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Förderung mathematischer Kompetenzen (ohne Praxisanteil)				
Modulbezeichnung (englisch)	Arithmetic Acquisition in Special Needs Education (without Practical Training)				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden				
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (ISER)				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p><u>Wissensverbreiterung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zum Erwerb mathematischer Kompetenzen - Kenntnisse zum curricularen Aufbau des Mathematikunterrichts in der Grund- und Förderschule - Kenntnisse zu Förderkonzepten bei Schwierigkeiten im Rechnen <p><u>Wissensvertiefung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu diagnostischen Verfahren, Schwerpunkt Mathematik - Kenntnisse zu Bedingungsfaktoren von sonderpädagogischem Förderbedarf, Schwerpunkt Mathematik <p><u>Instrumentale Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diagnostischer Verfahren, Schwerpunkt Mathematik - Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Fördereinheiten, Schwerpunkt Mathematik <p><u>Systemische Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diagnostischer Verfahren, Schwerpunkt Mathematik - Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Fördereinheiten, Schwerpunkt Mathematik <p><u>Kommunikative Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung und Diskussion von Ergebnissen der Diagnostik und Förderung, Schwerpunkt Mathematik - Beratungskompetenz für Lehrerkollegen und Eltern betroffener Kinder mit Förderbedarf Mathematik 				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Seminar</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">4 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td style="text-align: right;">4 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>Prüfungsleistung: Bericht/Dokumentation (Bearbeitungszeit 8 Wochen, Portfolio 5 Seiten)</p> <p><i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>				

Modulnummer	5150310
-------------	---------

Kategorie	Inhalt						
Modulbezeichnung	Förderung schriftsprachlicher Kompetenzen (mit Praxisanteil)						
Modulbezeichnung (englisch)	Improvement of Literacy Competencies (with Practical Training)						
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	9 270 Stunden						
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (ISER)						
Sprache	Deutsch						
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend						
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine						
Dauer des Moduls	1 Semester						
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester						
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p><u>Wissensverbreiterung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Grundlagen des Schriftspracherwerbs - Kenntnisse zu Förderkonzepten bei Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben <p><u>Wissensvertiefung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu diagnostischen Verfahren, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Kenntnisse über Anwendungsprobleme diagnostischer Verfahren sowie von Lösungsmöglichkeiten im Einzelfall - Kenntnisse zu Bedingungsfaktoren von sonderpädagogischem Förderbedarf, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Kenntnisse über Bedingungsfaktoren von sonderpädagogischen Förderbedarf (Schwerpunkt Lesen und Schreiben) im Einzelfall <p><u>Instrumentale Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diagnostischer Verfahren, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diagnostischer Verfahren, Schwerpunkt Schriftspracherwerb im Einzelfall - Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Fördereinheiten, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Fördereinheiten, Schwerpunkt Schriftspracherwerb im Einzelfall <p><u>Systemische Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diagnostischer Verfahren, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Fördereinheiten, Schwerpunkt Lesen und Schreiben <p><u>Kommunikative Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung und Diskussion von Ergebnissen der Diagnostik und Förderung, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Beratungskompetenz für Lehrerkollegen und Eltern betroffener Kinder mit Förderbedarf Lesen und Schreiben - Beratungskompetenz für Lehrerkollegen und Eltern betroffener Kinder mit Förderbedarf beim Schriftspracherwerb im Einzelfall 						
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Seminar</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">4 SWS</td> </tr> <tr> <td>Schulpraktische Übung</td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td><u>Gesamt</u></td> <td style="text-align: right;"><u>6 SWS</u></td> </tr> </table>	Seminar	4 SWS	Schulpraktische Übung	2 SWS	<u>Gesamt</u>	<u>6 SWS</u>
Seminar	4 SWS						
Schulpraktische Übung	2 SWS						
<u>Gesamt</u>	<u>6 SWS</u>						

Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modul- abschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Bericht/Dokumentation (Fallarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen, 15 Seiten)) <i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i>
Modulnummer	5150320

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Förderung schriftsprachlicher Kompetenzen (ohne Praxisanteil)				
Modulbezeichnung (englisch)	Improvement of Literacy Competencies (without Practical Training)				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden				
Modulverantwortlich	PHF/Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (ISER)				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p><u>Wissensverbreiterung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Grundlagen des Schriftspracherwerbs - Kenntnisse zu Förderkonzepten bei Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben <p><u>Wissensvertiefung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu diagnostischen Verfahren, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Kenntnisse zu Bedingungsfaktoren von sonderpädagogischem Förderbedarf, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Kenntnisse zu Bedingungsfaktoren von sonderpädagogischem Förderbedarf, Schwerpunkt Lesen und Schreiben <p><u>Instrumentale Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diagnostischer Verfahren, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Fördereinheiten, Schwerpunkt Lesen und Schreiben <p><u>Systemische Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diagnostischer Verfahren, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Fördereinheiten, Schwerpunkt Lesen und Schreiben <p><u>Kommunikative Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung und Diskussion von Ergebnissen der Diagnostik und Förderung, Schwerpunkt Lesen und Schreiben - Beratungskompetenz für Lehrerkollegen und Eltern betroffener Kinder mit Förderbedarf Lesen und Schreiben 				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Seminar</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">4 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td style="text-align: right;">4 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<p>Prüfungsleistung: Bericht/Dokumentation (Bearbeitungszeit 8 Wochen, Portfolio 5 Seiten)</p> <p><i>In den Übungen und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.</i></p>				

Modulnummer	5150330
-------------	---------



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Education – M.Ed.

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Sonder- und Inklusionspädagogik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss, anwendungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (90 Leistungspunkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern (Tätigkeit als Lehrerin/Lehrer) sind nachzuweisen, für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch (mindestens Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent). Weiterhin ist eine bestandene zweite Staatsprüfung für das Lehramt oder eine äquivalente Leistung nachzuweisen.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Anwendungsorientierter Weiterbildungsstudiengang

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang „Sonder- und Inklusionspädagogik“ ist ein anwendungsorientierter Weiterbildungsstudiengang für Lehrkräfte allgemeiner Schulen, die über ein zweites Staatsexamen verfügen. Innerhalb des Studienganges werden inhaltliche Grundlagen der Inklusions- und allgemeinen Sonderpädagogik sowie ihrer Fachrichtungen bzw. Förderschwerpunkte vermittelt. Im Zentrum der Ausbildung stehen die praktischen Herausforderungen in der inklusiven Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale soziale Entwicklung. Die Absolventen sind in die Lage, mithilfe wissenschaftlicher diagnostischer Methoden Förderbedarfe differenziert zu beschreiben und zu analysieren sowie darauf aufbauend theorie- bzw. modellgeleitet Förderpläne zu erstellen, umzusetzen, zu evaluieren und zu reflektieren. Weitere vermittelte Kompetenzen zielen auf die sonderpädagogische Beratung und Fallarbeit in pädagogischen Teams und die Mitarbeit bei der Entwicklung von inklusiven Fördersystemen in der allgemeinen Schule ab.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de
zum Studium: www.phf.uni-rostock.de
zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Rostock, [Datum]

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der

Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

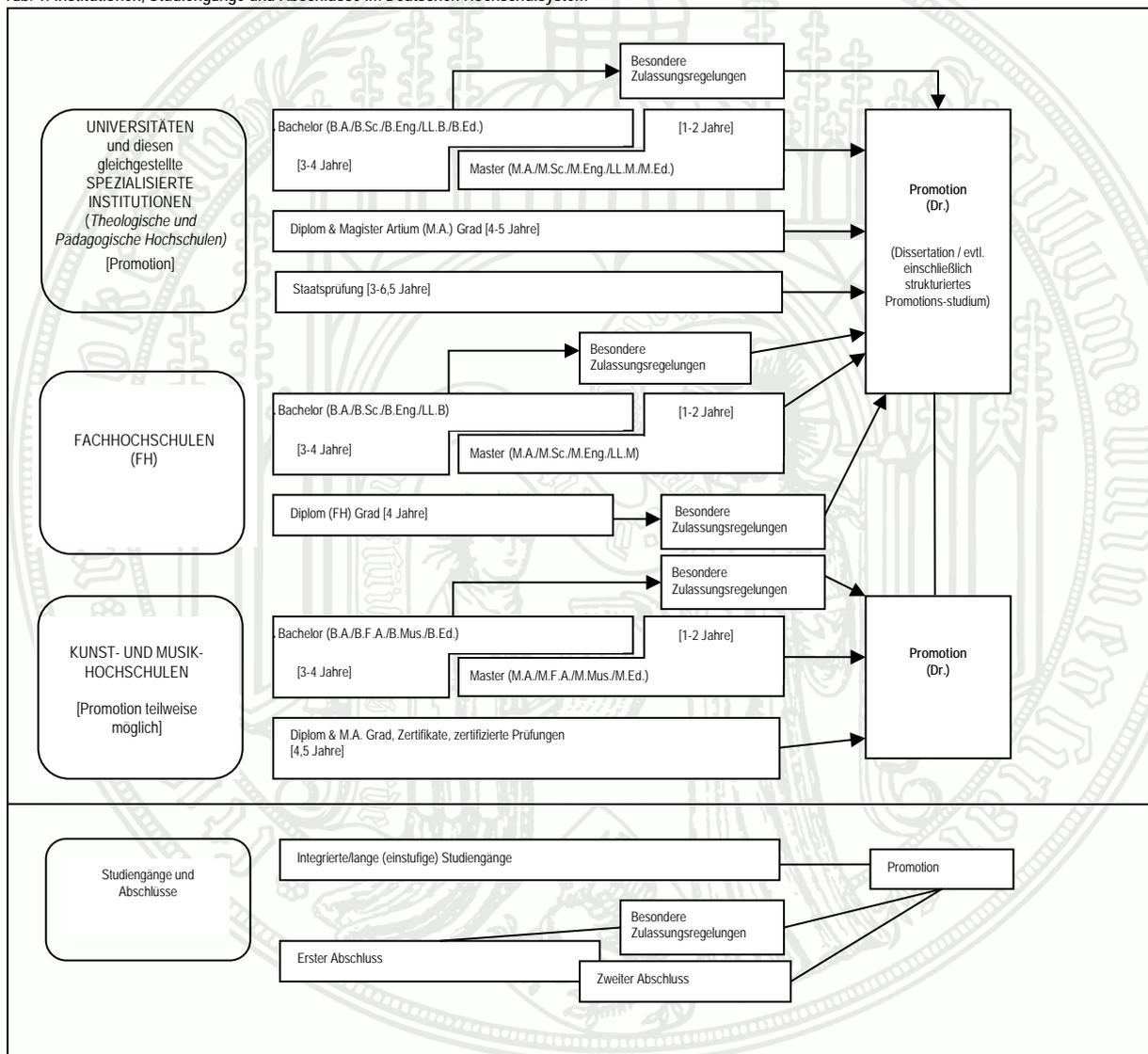
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines

Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland): Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC: www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8 Siehe Fußnote Nr. 7.

9 Siehe Fußnote Nr. 7.

10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 **Family Name/1.2 First Name**
XXX

1.3 **Date, Place, Country of Birth**
XXX

1.4 **Student ID Number or Code**
XXX

2. Qualification

2.1 **Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**
Master of Education – M.Ed.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n. a.

2.2 **Main Field(s) of Study**
Sonder- und Inklusionspädagogik

2.3 **Institution Awarding the Qualification (in original language)**
Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies (in original language)**
Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Graduate / second degree (2 years), application-oriented

3.2 Official Length of Programme

Two years (90 Credit Points)

3.3 Access Requirement(s)

A first qualified graduate degree for teaching profession in regular schools and one year practice as a teacher must be provided evidence. Foreign students have to be well grounded in German (at least level C1 of Common European Framework of Reference for Languages/ CEFR or equivalent level). Furthermore candidates must demonstrate a second state exam for teachers or an equivalent degree.

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

Application-oriented continuing education program

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The master program "special and inclusion pedagogy" is an application-oriented continuing education program for teachers from regular schools with second state exam. The program provides basics of inclusion and general special education as well as its subjects. Practical challenges in inclusive working with pupils with special educational needs in learning and emotional social development are the center of the master program. Graduates are able to analyze and to describe the special educational needs of pupils using scientific diagnostic methods and on this basis to develop training plans which are implemented, evaluated and reflected. Further acquired competencies affect special education counseling and casework in pedagogical teams as well as the participation in the development of inclusive educational systems in regular schools.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the Master examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules. In this averaging process, the specific module grades are weighted with the corresponding Credit Points.

xxx (final grade)

xxx (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitles for pursuing a doctorate

5.2 Professional Status

n. a.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de
About the studies: www.phf.uni-rostock.de
About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree award certificate issued on [Date]
- Diploma/Degree/Certificate awarded on [Date]
- Transcript of Records issued on [Date]

Rostock, [Date]

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

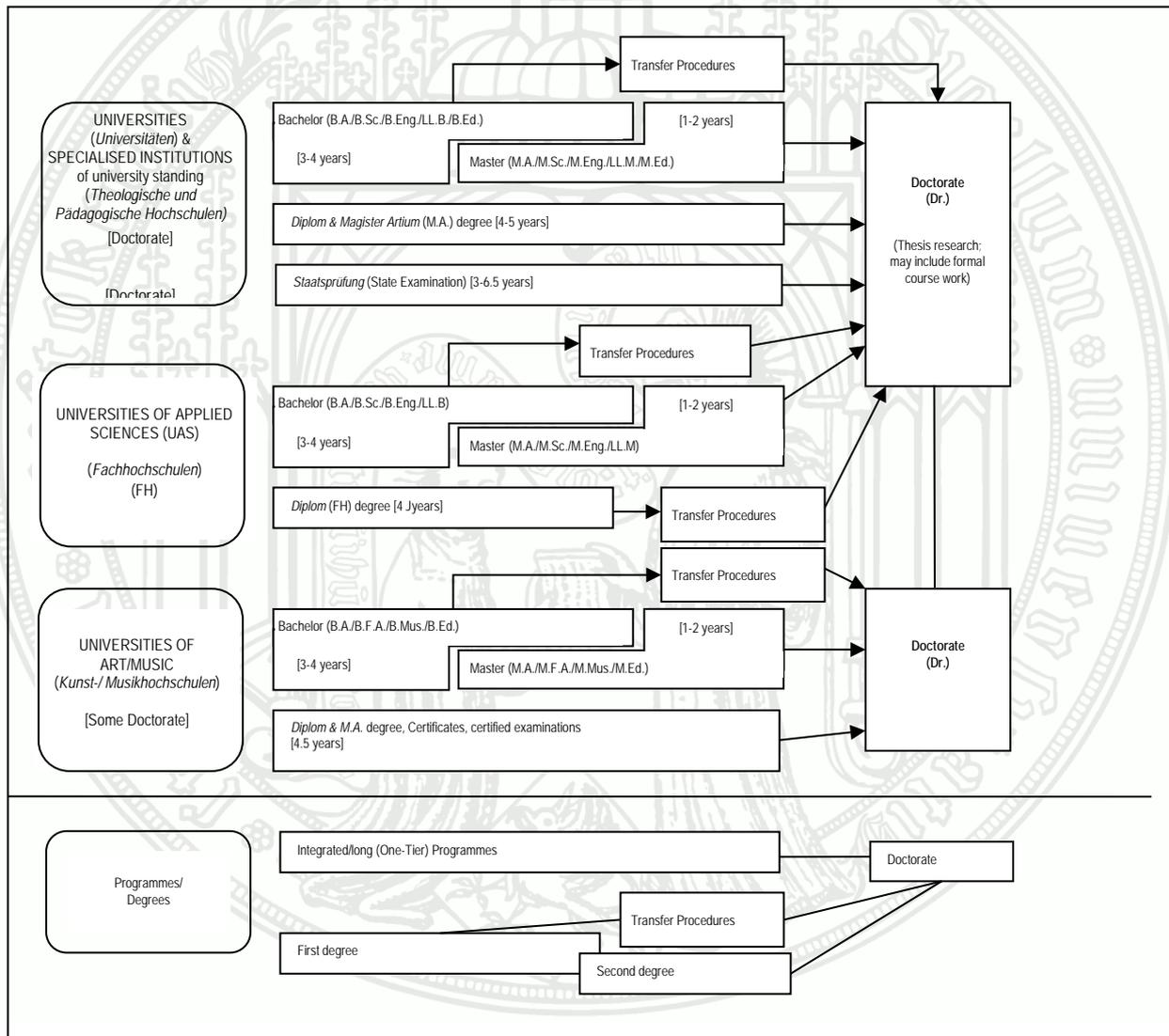
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfter Betriebswirt/in, staatliche geprüfter Gestalter/in, staatlich geprüfter Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).